

Geschäftszahl: BMBWK-53.910/0001-VII/11/2007  
SachbearbeiterIn: Dr. Heinz Kasparovsky  
Abteilung: VII/11  
E-mail: heinz.kasparovsky@bmbwk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-5920/53120-815920  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

## **Zulassung zum Studium aufgrund ausländischer Reifezeugnisse, Empfehlung (Zulassungsempfehlung ausländische Reifezeugnisse 2007)**

Die „Arbeitsgruppe Anerkennung“, bestehend aus Vertreter/inne/n der Universitäten, der Österreichischen Rektorenkonferenz, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hat am 22. November 2006 folgende Empfehlung angenommen:

### 1. Allgemeines

Bei der Bewertung der allgemeinen Universitätsreife aufgrund eines ausländischen Reifezeugnisses (§ 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung) ist zu unterscheiden:

#### 1.1. Nostrifikation:

Ein ausländisches Reifezeugnis, das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nostrifiziert wurde, besitzt in inhaltlicher Hinsicht alle Wirkungen, die mit Reifezeugnissen der im Nostrifikationsbescheid genannten Schultype verbunden sind. Gegebenenfalls sind Zusatzprüfungen gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der geltenden Fassung vorzuschreiben.

#### 1.2 Konventionszeugnis:

Ein Zeugnis aus einem Staat, mit dem Österreich ein bilaterales Abkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse abgeschlossen hat, ist ohne weitere Auflagen ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, sofern es auch nach dem System des Herkunftsstaates zu den Zeugnissen gehört, die einen Universitätszugang vermitteln.

Ein Zeugnis aus einem Mitgliedstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ("Lissabonner Anerkennungsübereinkommen"), BGBl. III Nr. 71/1999, ist ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, sofern es auch nach dem System des Herkunftsstaates zu den Zeugnissen gehört, die einen Universitätszugang vermitteln. Für den Fall wesentlicher Unterschiede zu den österreichischen allgemeinen Zugangsvoraussetzungen kann die aufnehmende Universität die Ablegung von Ergänzungsprüfungen zur Auflage machen.

Die Kriterien für die Annahme wesentlicher Unterschiede sollen aber restriktiv gehandhabt und Auflagen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufgetragen werden. Siehe dazu die „Lissabon-Empfehlung Wesentliche Unterschiede“:

[http://www.bmbwk.gv.at/universitaeten/naric/serviceinternat/empfehl\\_anerken.xml](http://www.bmbwk.gv.at/universitaeten/naric/serviceinternat/empfehl_anerken.xml)

Ein Zeugnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, soll entsprechend den Erklärungen zur Konvention analog dem "Lissabonner Anerkennungsübereinkommen" gehandhabt werden.

Gegebenenfalls sind in allen Fällen Zusatzprüfungen gemäß der UBVO 1998 vorzuschreiben.

### 1.3 Anderes Zeugnis:

Ein Zeugnis, das nicht unter 1.1 und 1.2 fällt, ist ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, sofern es auch nach dem System des Herkunftsstaates zu den Zeugnissen gehört, die einen Universitätszugang vermitteln und sofern es nach der Entscheidung des Rektorates der aufnehmenden Universität einem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig ist. Ist dies nicht der Fall, so sind die entsprechenden Ergänzungsprüfungen zur Auflage zu machen. In diesem Fall beschränken sich die Auflagen nicht auf wesentliche Unterschiede. Gegebenenfalls sind in allen Fällen Zusatzprüfungen gemäß der UBVO 1998 vorzuschreiben.

Unter Berücksichtigung des geltenden Rechts sind vor allem die nachfolgenden Eckpunkte und Überlegungen von Bedeutung. Wegen des Zusammenhanges werden auch die Fragen der Überprüfung der Deutschkenntnisse angesprochen.

## 2. Angemessene Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen

### 2.1. Formale Überprüfung:

Die formale Überprüfung der unter 1 genannten Voraussetzungen erfolgt durch die zuständige Dienststelle des Rektorates (Studien- und Prüfungsabteilung, Studiendekanat o.a.).

Zur formalen Überprüfung gehören insbesondere

- die Sichtung der Vollständigkeit und Schlüssigkeit der bisherigen Bildungsqualifikationen;
- die Einordnung eines Zeugnisses in die Kategorien 1.1, 1.2 (mit Untergruppen) oder 1.3;
- die Einschätzung im Sinne der Datenbank ANABIN (<http://www.anabin.de>) und sonstiger Informationsquellen;
- die Feststellung der für das angestrebte Studium vorgeschriebenen Fächer im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung;
- die Bereithaltung eines Pools von Prüfer/inne/n für Ergänzungsprüfungen bzw. Gutachter/innen zur Beurteilung der Deutschkenntnisse, eventuell auch universitätsübergreifend oder in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden.

Falls andere Universitäten am Studium beteiligt sind, erfolgt zwischen den Rektoraten eine Koordination hinsichtlich der Klärung der Zulassungsvoraussetzungen.

Wenn die besondere Universitätsreife nachgewiesen werden kann und das Reifezeugnis keine besonderen Auffälligkeiten besitzt, kann in der Regel das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife angenommen werden.

## 2.2. Inhaltliche Überprüfung:

Die inhaltlichen Fragen der Gleichwertigkeit und der Differenzen erfolgen bei Bedarf durch Expert/inn/en der Universität, wobei diejenigen Stellen, die für die Koordination des betreffenden Studiums bzw. der Studien an einer Fakultät zuständig sind, Hilfe leisten.

Bei der Frage, ob Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden sollen, bietet die Datenbank ANABIN eine wichtige Entscheidungshilfe. Wenn ANABIN zur Erfüllung der Gleichwertigkeit ein einjähriges postsekundäres Studium vorschreibt, sollen dem/der Antragsteller/in als Auflagen das Prüfungsfach Deutsch (bei Nichtvorhandensein entsprechender Nachweise) und ein weiteres Prüfungsfach vorgeschrieben werden. Wenn diese Richtlinien zur Erfüllung der Gleichwertigkeit ein zweijähriges postsekundäres Studium vorschreiben, sollen als Auflagen das Prüfungsfach Deutsch (bei Nichtvorhandensein entsprechender Nachweise) und drei weitere Prüfungsfächer vorgeschrieben werden. Wenn der/die Studierende Nachweise über im Rahmen eines postsekundären Studiums erfolgreich absolvierte Semester vorlegt, sollen sich die Auflagen reduzieren.

Welche Prüfungen allenfalls zusätzlich vorgeschrieben werden, orientiert sich an den Fächern der Studienberechtigungsprüfung (siehe Anlage 1 zur Studienberechtigungsverordnung – StudBerVO, BGBl. Nr. 439/1986, in der geltenden Fassung). Dabei ist eine gewisse fachliche Ausrichtung auf das geplante Studium sinnvoll.

Wo ein Vorstudienlehrgang eingerichtet ist, sollen die Ergänzungsprüfungen im Rahmen des Vorstudienlehrgangs, in allen anderen Fällen bei den zuständigen Fachvertreter/inne/n der aufnehmenden Universität oder bei Bedarf anderer Universitäten oder der Schulbehörden (insbesondere Landesschulräte) abgelegt werden.

Die Überprüfung der besonderen Universitätsreife soll, um spätere Probleme im Zulassungsverfahren zu vermeiden, bereits vor der Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen bzw. gegebenenfalls vor der Zuweisung zum Vorstudienlehrgang und nicht mehr nach dessen bzw. deren positiver Absolvierung erfolgen.

Im Fall von Berufungen sollen die Studienwerber/innen in Fällen, wo sie aufgrund schlechter Noten in den relevanten Fächern im Reifezeugnis Ergänzungsprüfungen abzulegen und noch an keiner ausländischen Universität studiert haben, die Möglichkeit erhalten, ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern von universitätseigenen Prüfer/inne/n überprüfen zu lassen.

## 3. Angemessene Feststellung der Deutschkenntnisse:

### 3.1 Amtswegige Feststellung:

Wo dies aufgrund des Einzelfalles möglich ist, soll das Rektorat die Kenntnisse der deutschen Sprache direkt amtswegig feststellen.

### 3.2 Anerkannte Nachweise:

Wo 3.1. nicht anzuwenden ist, können die Kenntnisse der deutschen Sprache entweder nachgewiesen oder vor Beginn des ordentlichen Studiums erworben werden, z.B. im Rahmen des Vorstudienlehrgangs. Folgende Zeugnisse werden in der Regel jedenfalls als Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt:

- Deutsch als Prüfungsfach der Reifeprüfung;
- Ergänzungsprüfung aus Deutsch am Vorstudienlehrgang;
- Zeugnis über eine Universitäts-Sprachprüfung aus Deutsch (auf der Grundlage des seinerzeitigen § 28 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der zuletzt geltenden Fassung);
- „Mittelstufe“ des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch;

- „Wirtschaftssprache Deutsch“ des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch;
- „TestDaF“ (Test Deutsch als Fremdsprache, <http://www.testdaf.de>) mit mindestens Niveaustufe TDN 4 in allen Teilprüfungen;
- Zeugnisse der Stufe „Fortgeschrittene 3“ oder „Perfektion“ der Wiener Internationalen Hochschulkurse;
- „Zentrale Mittelstufenprüfung“ und „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts;
- „Zweite Stufe“ des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

In anderen Fällen (z.B. Deutsch zwar im Fächerkanon, aber nicht als Prüfungsfach der Reifeprüfung) kann die aufnehmende Universität die Nachweise im Einzelfall anerkennen, allenfalls nach Einholung von Fachgutachten.

#### 4. Verfahrensfragen

##### 4.1. Verfahrensdauer:

Die Dauer bis zur Vorlage der vollständigen Dokumentation variiert auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen und Formvorschriften und dem damit verbundenen administrativen Aufwand.

Es sollte alles getan werden, um einen Großteil der Zulassungsanträge in erster Instanz zu entscheiden.

##### 4.2. Besondere Fälle:

Nach zweijährigem erfolgreichem Studium in einem anderen Staat als jenem, in dem das Reifezeugnis erworben wurde, soll in Anwendung des § 60 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 beim Wechsel nach Österreich von einem Nachweis über die besondere Universitätsreife bei Unzumutbarkeit abgesehen und allenfalls ersatzweise ein Nachweis über die Berechtigung zum Weiterstudium an der zuletzt besuchten Universität angefordert werden.

Bei Assistent/inn/en mit Dienstvertrag zur aufnehmenden Universität könnte in Anwendung des § 60 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 auf den Nachweis der besonderen Universitätsreife verzichtet werden.

Bei Asylwerber/inne/n könnte in Anwendung des § 60 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 auf die Beglaubigung der Dokumente verzichtet werden, wenn ihre Echtheit plausibel erscheint.

Bei chinesischen Bewerber/inne/n soll die Akademische Prüfstelle (APS) in Peking als Gutachterstelle herangezogen werden. Siehe dazu die Zulassungsempfehlung China: <http://www.bmbwk.gv.at/universitaeten/naric/serviceinternat/china.xml>

Bei Wechsel zwischen zwei Studien, die nur als Spezialisierung innerhalb derselben Disziplin aufzufassen sind, erscheint kein neuerlicher Nachweis der besonderen Universitätsreife erforderlich.

Wien, 15. Jänner 2007

Für die Bundesministerin:

Dr. Heinz Kasparovsky

**Elektronisch gefertigt**